

Satzung

des Kleingärtnervereins KGV „Westend“ e.V. 1913 Frankfurt am Main
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

Satzungsinhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines
- § 2 Stellung des Vereines
- § 3 Zweck des Vereines
- § 4 Aufgaben des Vereines
- § 5 Mitglied
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Anlagenversammlungen
- § 13 Vorstand
- § 14 Kassen- und Rechnungswesen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Änderung des Satzungszweckes, Auflösung des Vereins
- § 17 Ehrungen
- § 18 Redaktionelle Änderungen der Satzung
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein KGV „Westend“ e.V. 1913 Frankfurt am Main.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist er unter der Nummer 4555 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2

Stellung des Vereines

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (im Folgenden kurz BKleingG). Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,

- c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern auf Grund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des BKleingG und dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben des Vereines

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlagen und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
6. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage/n für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeit.

§ 5

Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die unter § 3 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied verbindlich.
3. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b) Passive Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften die Zwecke des Vereins unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod bzw. bei passiven Mitgliedern durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 1. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 2. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 3. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 4. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 5. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 6. ohne Zustimmung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß der Gartenordnung der Stadt Frankfurt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 7. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 8. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Gartenordnung verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zu Schulden kommen

lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,

- c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.

5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten; abweichende Vorgaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Gartenordnung der Stadt Frankfurt in der jeweils gültigen Form voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
4. Der Unterpächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General – bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Unterpächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung der Stadt Frankfurt, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
6. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Er hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vereinsvorstand einzulegen, der diesen an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. weiterleitet. Für den Wertermittlungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den Verein erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Vor- und Nachpächters. Nach Einigung mit dem Nachpächter und Eingang des Ablösebetrages auf dem Konto des Vereins wird die Ablösesumme vom Verein unmittelbar an den Vorpächter/Erben ausgezahlt, wenn die vom Verein ausgehändigten Garten-/Anlagenschlüssel zuvor zurück gegeben wurden.

Die Auszahlung des Ablösebetrages ist erst bei Neuverpachtung fällig. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vom Vorpächter zu zahlen. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Die Kosten der Wertermittlung durch den Verein sowie die einer eventuellen Nachwertermittlung trägt der ausscheidende Pächter.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen, wobei passive Mitglieder bei den Anlagenversammlungen weder ein Stimmrecht noch ein aktives und passives Wahlrecht haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringschuld; die entsprechenden Zahlungstermine werden durch den Vorstand bestimmt. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt; Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
- die von der Mitgliederversammlung oder in besonderen Fällen von der Anlagenversammlung festgelegten Stunden für die Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder Ersatzgeld zu zahlen (es kann eine versicherte Ersatzperson gestellt werden, ebenso ein privat versichertes Familienmitglied).
Die festgesetzten Stunden für Gemeinschaftsarbeit können nur in dem betreffenden Geschäftsjahr abgeleistet werden und sind nicht in das folgende Jahr übertragbar.
- den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, wobei die Laubenversicherung jeweils 1.500 € höher ist als der vom Landesverband festgesetzte Mindestbetrag.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

5. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitg-

lieder durch den Vorsitzenden oder durch zwei andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.

2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen (Anlagenversammlungen) erfolgen durch Aushang in den Schaukästen für Veröffentlichungen mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen und sonstigen Geldleistungen.

Genehmigung von Einzelausgaben über 5.000,00 € durch den geschäftsführenden Vorstand.

Erledigung fristgemäß eingebrachter Anträge.

Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Beschlussfassung über die Satzungsänderung.

Entscheidung über die Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

Genehmigung von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Stromordnung u.s.w.).

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel - Mehrheit erforderlich.

6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich mit Begründung niedergelegt werden.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja – und Nein – Stimmen festzuhalten.

10. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden. Die weitere Durchführung der Wahlen obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter.
11. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

12. Mitglieder des Vorstandes der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes Hessen haben anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

§12 Anlagenversammlungen

Eine Anlagenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit der Anlagenverwaltung einberufen. In dieser Versammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, welche die betreffende Anlage angehen. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn der geschäftsführende Vorstand sie genehmigt hat.

Die Anlagenversammlung wählt auf drei Jahre einen Obmann und mindestens einen Stellvertreter. Der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Anlagengeschäfte im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes.

Eine außerordentliche Anlagenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erfolgt, oder wenn 40% der Anlagenmitglieder dies in schriftlicher Form mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Selbstständige Anlagenkassen sind nicht zulässig.

§ 13 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender,
Schriftführer,
Kassierer,

stellvertretender Vorsitzender,
stellvertretender Schriftführer,
stellvertretender Kassierer,

3. Der Gesamtvorstand (erweiterte Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Anlageobleuten.
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allein und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassierer. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; das Gleiche gilt auch für Berufungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
9. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB).
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal je Monat, zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.
11. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und vier Anlagenobleute, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter, anwesend sind.
12. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.

4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens.
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer noch von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen **steuerbegünstigten** Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinrentenwesens zu verwenden hat.

§ 17 Ehrungen

1. Der Gesamtvorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
2. Er kann bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkennen.

3. Die Ehrenmitglieder sind von Gemeinschaftsarbeit befreit. Darüber hinaus sind die Ehrenmitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages – nicht der Umlagen und Organisationsbeiträge – befreit.
4. Auf Antrag beim Landesverband können für 25-, 40-, 50- und 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaften oder für besondere Leistungen Ehrungen vorgenommen werden.

§ 18 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand kann aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vornehmen.

Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich durch Aushang zu unterrichten.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6.10.2007 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am.....in.....in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Frankfurt am Main, den.....
Ort, Datum

Günter Benzkirch
Vorsitzender

Fritz Bahl
Stellv. Vorsitzender

XX